

(3) Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen und Erfordernisse ist zwischen den kooperierenden Betrieben zu vereinbaren, ob die Kooperationsmaßnahme ausschließlich die berufspraktische oder in Verbindung damit auch die theoretische Ausbildung sowie die Unterbringung im Lehrlingswohnheim betrifft.

(4) In den Vereinbarungen sind die Verpflichtungen und Aufgaben der Kooperationspartner entsprechend den Rechtsvorschriften und Regelungen festzulegen, insbesondere die

- Sicherung der Bedingungen für die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne,
- Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Bildung und Erziehung der Lehrlinge,
- Zusammenarbeit der Kooperationspartner mit den Erziehungsberechtigten der Lehrlinge,
- Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber den Lehrlingen,
- gesundheitliche und soziale Betreuung der Lehrlinge,
- Durchführung von Facharbeiter- und Reifeprüfungen,
- Erstattung der Kosten für die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge,
- Bereitstellung von Mitteln für die Prämierung der Lehrlinge.

(5) Betriebe, die die Aufnahme von Schulabgängern in Facharbeiterberufen planen, für die sie bisher keine Ausbildung durchführten, sind verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die personellen und materiellen Voraussetzungen zur Sicherung der lehrplangerechten berufspraktischen Ausbildung im eigenen Betrieb oder durch Kooperationsbeziehungen nachzuweisen.

i Dieser Nachweis hat vor der Bestätigung der beruflichen Gliederung der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung zu erfolgen.

(6) Über die Aufnahme und die Veränderung von Kooperationsbeziehungen sind von den Betrieben die Kombinate und die für den Sitz der Betriebe zuständigen Räte der Kreise zu informieren.

§ 8

(1) Kooperative Beziehungen können gestaltet werden zwischen

- a) Betrieben eines Kombinates oder Betrieben im Verantwortungsbereich eines Fachorgans des örtlichen Rates, die im selben Kreis oder Bezirk ihren Sitz haben (zweiglich-territoriale Kooperation);
- b) Betrieben eines Kombinates, die in verschiedenen Bezirken ihren Sitz haben und Schulabgänger für die Ausbildung im selben Facharbeiterberuf in geringer Anzahl in die Berufsausbildung aufnehmen (zweigliche Kooperation);
- c) Betrieben verschiedener Kombinate oder Betrieben im Verantwortungsbereich verschiedener Fachorgane des örtlichen Rates, die im selben Kreis oder Bezirk ihren Sitz haben (territoriale Kooperation);
- d) Betrieben verschiedener Kombinate, die in verschiedenen Bezirken ihren Sitz haben und Schulabgänger für die Ausbildung im selben Facharbeiterberuf in geringer Anzahl in die Berufsausbildung aufnehmen (zentralisierte Kooperation).

(2) An Formen der kooperativen berufspraktischen Ausbildung im Handwerk können sich auch andere Betriebe beteiligend

§ 9

(1) Für die Führung der Kooperation sind verantwortlich

- a) bei der zweiglich-territorialen Kooperation der Generaldirektor des Kombinates, der Kombinatdirektor des bezirksgeleiteten Kombinates, der Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs oder der Leiter des Fachorgans des örtlichen Rates in Abstimmung mit dem

Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises oder Bezirkes;

- b) bei der zweiglichen Kooperation der Generaldirektor des Kombinates oder der Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs in Abstimmung mit den Leitern der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke, in denen die Betriebe ihren Sitz haben;
- c) bei der territorialen Kooperation der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises oder Bezirkes in Abstimmung mit den Generaldirektoren der Kombinate, den Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate, den Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe und den Leitern der Fachorgane des örtlichen Rates;
- d) bei der zentralisierten Kooperation der Leiter des zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich die Betriebe den überwiegenden Teil der Schulabgänger für den betreffenden Facharbeiterberuf in die Berufsausbildung aufnehmen oder Betriebe vorhanden sind, die über die erforderlichen Bedingungen für die Ausbildung verfügen. Sofern eine Veränderung des Sitzes der zentralisierten Ausbildung vorgesehen ist, hat eine Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu erfolgen, in deren Territorien die betreffenden Einrichtungen der Berufsbildung ihren Sitz haben.

(2) Die Kombinate sowie die Räte der Kreise und Bezirke haben die Maßnahmen der Betriebe zur Kooperation zu fördern, zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren. Sie haben unter Beachtung der konkreten Erfordernisse und Bedingungen die bildungsökonomisch effektivste und für die Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen der Lehrlinge günstigste Variante der Kooperation zu bestimmen.

§ 10

(1) Bei Betrieben, die Lehrlinge für andere Betriebe ausbilden und erziehen und dafür zusätzliches pädagogisches Fachpersonal benötigen, sind die sich daraus ergebenden Auswirkungen in den Plänen auszuweisen.

(2) Zusätzliches pädagogisches Fachpersonal wird benötigt, wenn aufgrund der Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge anderer Betriebe zusätzlich Lehrlingsgruppen im berufspraktischen Unterricht, Klassen für den theoretischen Unterricht gebildet und Erzieher im Lehrlingswohnheim eingesetzt werden müssen.

(3) Das gemäß Abs. 2 benötigte zusätzliche pädagogische Fachpersonal sowie pädagogische Leitungskräfte, die bedingt durch die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge anderer Betriebe zusätzlich einzusetzen sind, sind in der Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung für die Ausbildung von Lehrlingen anderer Betriebe“ gemäß den für die Planung der Volkswirtschaft geltenden Rechtsvorschriften zu erfassen und auszuweisen.

(4) Die sich aus dem Einsatz des zusätzlichen pädagogischen Fachpersonals ergebenden Auswirkungen auf die Leistungskennziffern der Betriebe (z. B. Nettoproduktion, Gewinn, Arbeitsproduktivität, industrielle Warenproduktion) sind zu ermitteln und in den Planbegründungen nachzuweisen. Sie sind bei der Erteilung der staatlichen Planaufgaben für die betreffenden Betriebe mit zugrunde zu legen.

Kooperation der Betriebe bei der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister

§ 11

(1) Die Betriebe haben zur Sicherung der Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister Vereinbarungen über die Kooperation zu treffen. Inhaltliche Grundlagen dieser Vereinbarungen sind die geltenden Lehrpläne, Lehrprogramme und anderen Ausbildungsdokumente.

(2) In den Vereinbarungen sind die Verpflichtungen und Aufgaben der Kooperationspartner festzulegen zum Ziel und zur Art sowie zum Termin des Beginns und der Beendigung

2 Z. Z. gilt die Orientierung vom 30. Juni 1977 zur Förderung der Initiativen des Handwerks bei der Entwicklung von Formen der kooperativen berufspraktischen Ausbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7 S. 91).